

Tischtennis Kreisverband Nord

Schiedsrichterordnung

I.

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichter-Organisation auf Kreisebene und die Beziehungen zu den Schiedsrichter-Organisationen auf Landes- bzw. Bundesebene.

II.

- 2.1 Träger der Organisation des Schiedsrichterwesens ist der Schiedsrichterausschuss (KSRA) des Tischtennis Kreisverbandes.
- 2.2 Der KSRA besteht aus dem Schiedsrichterobmann (Vors.) und mindestens zwei geprüften Schiedsrichtern als Beisitzer, von denen mindestens einer Verbandschiedsrichter (VSR) sein muß.
- 2.3 Der KSRA wird alle zwei Jahre durch die im Tischtennis Kreisverband Nord tätigen Schiedsrichter gewählt und vom Kreisverband bestätigt.
- 2.4 Der KSRA ist für die Erstellung einer Schiedsrichterordnung verantwortlich.

III.

- 3.1 Die Schiedsrichterordnung regelt den Einsatz und die Abfindung der Schieds- und Zählrichter im Bereich des Tischtennis Kreisverbandes Nord.
- 3.2 Die Schiedsrichterordnung kann nur durch den Vorstand geändert werden.
- 3.3 Nach Art der Ausbildung und einer damit verbundenen Prüfung wird in

Internationale-Schiedsrichter
Bundes-Schiedsrichter
Verbands-Schiedsrichter und
Kreis-Schiedsrichter

unterschieden.

- 3.4 Fortbildung und Prüfung der Kreis-Schiedsrichter obliegt dem Kreis-Schiedsrichter-Obmann.
- 3.5 Mit Ablegung der Prüfung erkennt jeder Schiedsrichter die jeweils geltenden Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB an.

Tischtennis Kreisverband Nord

- 3.6 Die Kreis-Schiedsrichterkleidung besteht aus einem schwarzen Hemd mit dem Schiedsrichter-Abzeichen und einer schwarzen Hose und Turnschuhen.
- 3.7 Jeder geprüfte Schiedsrichter erhält einen Ausweis des TTKV Nord mit Lichtbild.
- 3.8 Mindestens alle drei Jahre muß der Kreis-Schiedsrichter an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Einsätze als Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter befreien nicht von der Teilnahmepflicht.
- 3.9 Bei Kreisveranstaltungen müssen mindestens geprüfte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

IV.

- 4.1 Jeder im Tischtennis Kreisverband Nord gemeldete Verein, der am Punktspielbetrieb teilnimmt, muß mindestens einen geprüften Schiedsrichter, bei mehr als drei Mannschaften zwei geprüfte Schiedsrichter nachweisen.
- 4.2 Vereine ohne geprüfte Schiedsrichter sind mit einem Ausgleichsbetrag zu belegen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird vom Vorstand des Tischtennis Kreisverbandes Nord festgelegt

V.

- 5.1 Schieds- und Zählrichter erhalten für ihren Einsatz als Kreisschiedsrichter eine Entschädigung, die vom Vorstand des Tischtennis Kreisverbandes Nord festgelegt wird.
- 5.2 Für die Abrechnung mit den Schieds- und Zählrichtern ist der jeweils mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Oberschiedsrichter oder Schiedsrichtereinsatzleiter zuständig.

Flensburg, den 15.12.1999